

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1001 Der Explosivstoff darf nur als Ausgangsprodukt zur Herstellung von Spreng- und Treibmitteln verwendet werden.
- 1002 Verwendung innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung
- 1003 Der Explosivstoff muß feuchtigkeitsdicht verschlossen und ausreichend befeuchtet gelagert werden.
- 1004 Der Wassergehalt ist während der Lagerung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 1005 Die Lagertemperatur darf 3° C nicht unterschreiten.
- 1006 Die Lagertemperatur darf 10° C nicht unterschreiten.
- 1007 Der Explosivstoff darf nur als pyrotechnischer Satz oder als Bestandteil von pyrotechnischen Sätzen verwendet werden.
- 1008 Der Explosivstoff ist dicht verschlossen, kühl und trocken zu lagern.
- 1009 Kleinere Mengen können unter sachkundiger Aufsicht verbrannt werden, bei größeren Mengen ist vor der Vernichtung Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.
- 1010 Der Explosivstoff darf als Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Munition verwendet werden.
- 1011 Verwendung innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung
- 1012 Das Treibladungspulver darf nur in der Originalverpackung aufbewahrt und gelagert werden.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1013 Beim Überlassen des Treibladungspulvers sind die Ladedaten beizufügen.
- 1014 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel in Gasgeneratoren, Gurtstraffern und Frühzündeinrichtungen für Airbags sowie als Beiladung und Treibladungsanzünder verwendet werden.
- 1015 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Vorderladerschießen verwendet werden.
- 1016 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur zur gewerbsmäßigen Herstellung von Munition verwendet werden.
- 1017 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß als Treibmittel in Gasgeneratoren verwendet werden.
- 1018 Der Explosivstoff darf bis zu 10 Jahren nach seiner Herstellung in Munition und Gasgeneratoren verladen werden.
- 1019 Lagertemperatur: mind. 0°C, max. 30°C
- 1020 Lagerdauer: max. 20 Jahre nach Herstellung
- 1021 Der Explosivstoff darf bis zu 10 Jahren nach seiner Herstellung in Munition verladen werden.
- 1022 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Vorderladerschießen sowie zum Laden und Wiederladen von Munition verwendet werden.
- 1023 Lagerdauer: max. 5 Jahre nach Herstellung
- 1024 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Laden und Wiederladen von Munition verwendet werden.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1025 Der Explosivstoff darf bis zu 10 Jahren nach seiner Herstellung in Munition verladen werden.
- 1026 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Ausgangsprodukt für die gewerbsmäßige Herstellung von Treibladungspulvern und Feststofftreibsätzen verwendet werden.
- 1027 Ein fester Einschluss ist zu vermeiden, da der Explosivstoff beim Abbrand schnell in eine Detonation übergeht.
- 1028 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Vorderladerschießen , zum Laden und Wiederladen von Munition sowie zum Böllerschießen verwendet werden.
- 1029 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Vorderladerschießen und Böllerschießen verwendet werden.
- 1030 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel zum Böllerschießen verwendet werden.
- 1031 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Antrieb von Modellraketen für Lehr- und Sportzwecke verwendet werden.
- 1032 Die Abgabe darf nur in ungeöffneter Ursprungsverpackung erfolgen.
- 1033 Der Raketenmotor darf nur im Freien verwendet werden.
- 1034 Die Bearbeitung des Raketenmotors ist verboten.
- 1035 Ohne eine besondere Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz ist es verboten, Raketentreibsätze zu bündeln oder zu Mehrstufenantrieben zu vereinigen.
- 1036 Der Raketenmotor ist nur mit dem beigefügten Anzünder anzuzünden.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1037 Einzelne Raketenmotore können durch Einweichen in Wasser unbrauchbar gemacht und der Entsorgung zugeführt werden. Bei größeren Mengen ist vor der Vernichtung Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.
- 1038 Der Explosivstoff darf bis zu 5 Jahren nach seiner Herstellung in Munition verladen werden.
- 1039 Lagertemperatur: mind. 0°C, max. 35°C
- 1040 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur zur gewerbsmäßigen Herstellung von Gewehrmunition verwendet werden.
- 1041 Der Explosivstoff darf nach Angabe des Herstellers bis zu 2 Jahren nach seiner Herstellung in Gewehrmunition verladen werden, wenn er in Säcken und Pappfässern verpackt ist.
- 1042 Lagerdauer nach Angabe des Herstellers: max. 18 Jahre nach Herstellung bei Lagerung in luftdichter Verpackung
- 1043 Lagertemperatur: mind. 5°C, max. 30°C
- 1044 Lagertemperatur: mind. 5°C, max. 25°C
- 1045 Der Explosivstoff darf nach Angabe des Herstellers bis zu 10 Jahren nach seiner Herstellung verwendet werden, wenn er in der Originalverpackung gelagert wird.
- 1046 Lagertemperatur: max. 20°C
- 1047 Der Explosivstoff darf nach Angabe des Herstellers bis zu 10 Jahren nach seiner Herstellung in Munition verladen werden, wenn er in der Originalverpackung gelagert wird.
- 1048 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur als Treibmittel in Vorderladerwaffen verwendet werden.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1049 Der Explosivstoff darf bestimmungsgemäß nur zur gewerbsmäßigen Herstellung von Munition verwendet werden.
- 1050 Lagertemperatur nach Angabe des Herstellers: max. 38 °C
- 1051 Der Explosivstoff darf nach Angabe des Herstellers bis zu 5 Jahren nach seiner Herstellung in Munition verladen werden, wenn er in der Originalverpackung gelagert wird.
- 1052 Lagertemperatur nach Angabe des Herstellers: Im Jahresdurchschnitt 10 °C, maximale Lagertemperatur 35 °C
- 1053 Der Explosivstoff darf nach Angabe des Herstellers bis zu 15 Jahren nach seiner Herstellung verwendet werden, wenn er in der Originalverpackung gelagert wird
- 1054 Lagertemperatur nach Angabe des Herstellers: mind. 0 °C, max. 20 °C
- 1055 Die Abgabe darf nur an Personen mit einer behördlichen Erlaubnis nach Sprengstoffgesetz erfolgen.
- 1056 Die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.
- 1057 Ergänzungen zu der o.g. EG - Baumusterprüfbescheinigung oder eine beabsichtigte Änderung der Verwendung sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) mitzuteilen.
- 1058 Die Verwendungsbestimmungen sind dem Verwender bekannt zu geben.
- 1059 Die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht ist im Falle des Überlassens an andere dem jeweiligen Empfänger bekannt zu geben.
- 1060 Lagertemperatur nach Angabe des Herstellers: ca. 20 °C

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1061 Lagertemperatur nach Angabe des Herstellers: max. 40 °C
- 1062 Der Explosivstoff darf bis zu 2 Jahren nach seiner Herstellung verwendet werden.
- 1063 Lagerdauer: max 2 Jahre nach Herstellung
- 1064 Beim Umgang mit dem Explosivstoff ist der Einschluss gasförmiger Stoffe – auch in der Verpackung - unbedingt zu vermeiden.
- 1065 Verwendung innerhalb von 3 Jahren nach Herstellung.
- 1066 Lagertemperatur: mind. -20 °C, max. 30 °C
- 1067 Lagertemperatur: mind. 10 °C, max. 30 °C
- 1068 Der Feuchtegehalt ist während der Lagerung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 1069 Der Explosivstoff darf bis zu 2 Jahren nach seiner Herstellung verwendet werden. Eine längere Verwendung ist nur bei ausreichendem Stabilisatorgehalt erlaubt (jährlich zu kontrollieren).
- 1070 Lagerdauer: max. 2 Jahre nach Herstellung; Eine längere Lagerung ist nur bei ausreichendem Stabilisatorgehalt erlaubt (jährlich zu kontrollieren).
- 1071 Lagertemperatur: max. 25°C
- 1072 Die Lagerung muss in Originalverpackung erfolgen.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1073 Lagertemperatur: mind. -10 °C, max. 30 °C
- 1074 Verwendung innerhalb von 15 Jahren nach Herstellung
- 1075 Der Raketenmotor und der Treibsatz dürfen nur im Freien verwendet werden
- 1076 Die Bearbeitung des Raketenmotors und des Treibsatzes ist verboten.
- 1077 Kleinere Mengen an Schwarzpulver können unter sachkundiger Aufsicht verbrannt oder in Wasser unbrauchbar gemacht werden. Bei größeren Mengen ist vor der Vernichtung Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.
- 1078 Der Explosivstoff darf nur als Ausgangsprodukt zur Herstellung von Anzündschnüren verwendet werden.
- 1079 Der Explosivstoff darf nur als Ausgangsprodukt zur Herstellung von Spreng- und Treibmitteln verwendet werden.
- 1080 Der Explosivstoff ist zur Entsorgung mit mindestens 25 Masse-% Wasser anzufeuchten und an den Hersteller zurückzusenden.
- 1081 Der Explosivstoff darf nur als Ausgangsprodukt zur Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen verwendet werden.
- 1082 Verwendung innerhalb von 6 Jahren nach Herstellung
- 1083 Lagertemperatur: mind. 10 °C, max. 32 °C
- 1084 Kleinere Mengen an Schwarzpulver können unter sachkundiger Aufsicht in Wasser unbrauchbar gemacht werden. Bei größeren Mengen ist vor der Vernichtung Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.

Verwendungsbestimmungen für Treibmittel



- 1085 Lagertemperatur: mind. -20 °C, max. 25 °C bei max. 80 % relativer Luftfeuchtigkeit
- 1086 Lagertemperatur: mind. 10 °C, max. 25 °C
- 1087 Verwendung innerhalb von 25 Jahren nach Herstellung
- 1088 Lagertemperatur: mind. 0 °C, max. 25 °C
- 1089 Verwendungs- und Lagertemperatur: mind. -5°C, max. 30°C
- 1090 Verwendung innerhalb von 12 Monaten nach Herstellung
- 1091 Lagertemperatur: mind. 5°C, max. 40°C
- 1092 Der Explosivstoff darf als Treibmittel zum Böllerschießen verwendet werden.
- 1093 Der Explosivstoff darf als pyrotechnischer Satz oder als Bestandteil von pyrotechnischen Sätzen verwendet werden.
- 1094 Nur für Sprengungen in Tiefbohrungen.
- 1095 Maximale Einsatzbedingungen: 218 °C, drucklos, 1 Stunde.